

2. Für den Fall, dass die Frist verlängert werden darf: Ist die Entscheidung über die Fristverlängerung ohne Beachtung spezieller Verfahrensvorschriften für die Beantragung und die Gewährung der Frist zu treffen oder müssen die Mitgliedstaaten wegen ihrer hierfür bestehenden Zuständigkeit dies in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften regeln, weil die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensvorschriften an sie gerichtet sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/28/EU der Kommission vom 23. April 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Metalaxyl (ABl. 2010, L 104, S. 57).

⁽²⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 10. Juni 2016 — Marc Jacob/Ministre des finances et des comptes publics

(Rechtssache C-327/16)

(2016/C 305/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Marc Jacob

Rechtsmittelgegner: Ministre des finances et des comptes publics

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 der Richtlinie vom 23. Juli 1990 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er im Fall eines unter die Richtlinie fallenden Austauschs von Anteilen einer Steuerstundungsregelung entgegensteht, die abweichend von der Regel, dass der die Besteuerung einer Wertsteigerung auslösende Tatbestand im Jahr von deren Eintritt erfüllt wird, vorsieht, dass die Steuerschuld für eine Wertsteigerung anlässlich des Anteilstauschs festgestellt und festgesetzt und dann in dem Jahr erhoben wird, in dem das die Steuerstundung beendende Ereignis eintritt, das insbesondere die Veräußerung der erworbenen Anteile sein kann?
2. Ist Art. 8 der Richtlinie vom 23. Juli 1990 dahin auszulegen, dass er es im Fall eines unter die Richtlinie fallenden Austauschs von Anteilen verbietet, dass die damit verbundene Wertsteigerung — sofern sie steuerbar ist — von dem Staat, in dem der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Austauschs steueransässig war, besteuert wird, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung der erworbenen Anteile, zu dem die Wertsteigerung tatsächlich besteuert wird, seinen Steuersitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. L 225, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Albacete (Spanien), eingereicht am 15. Juni 2016 — José Luís Núñez Torreiro/Seguros Chartis Europe S.A.

(Rechtssache C-334/16)

(2016/C 305/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Albacete

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: José Luís Núñez Torreiro

Beklagte und Berufungsbeklagte: Seguros Chartis Europe S.A.

Vorlagefragen

1. Darf im nationalen Recht eines Mitgliedstaats der Begriff „Benutzung eines Fahrzeugs“ — oder „Ereignis bei der Fahrzeugnutzung“ — als Risiko der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Sinne des Gemeinschaftsrechts (u. a. in Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2009 ⁽¹⁾) abweichend vom Gemeinschaftsrecht definiert werden?
2. Falls ja: Darf dieser Begriff (neben bestimmten Personen, Kennzeichen oder Arten von Fahrzeugen, wie Art. 5 Abs. 1 und 2 der genannten Richtlinie vorsehen) Fälle der Fahrzeugnutzung nach Maßgabe des Orts, an dem sie erfolgt, ausschließen, wie die Fahrzeugnutzung auf „nicht geeigneten“ Wegen oder Flächen?
3. Dürfen bestimmte Nutzungen des Fahrzeugs, die mit seinem Zweck (wie die sportliche, industrielle oder landwirtschaftliche Nutzung) oder dem Willen des Fahrers (wie das Begehen einer vorsätzlichen Straftat mit dem Fahrzeug) zusammenhängen, ebenfalls als „Ereignis bei der Fahrzeugnutzung“ ausgeschlossen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 16. Juni 2016. —
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft — KABEG gegen Mutuelles du Mans Assurances IARD
SA (MMA IARD)**

(Rechtssache C-340/16)

(2016/C 305/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft — KABEG

Revisionsbeklagter: Mutuelles du Mans assurances IARD SA (MMA IARD)

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der Klage eines inländischen Dienstgebers auf Ersatz des durch die Entgeltfortzahlung an seinen im Inland wohnhaften Dienstnehmer auf ihn verlagerten Schadens um eine „Klage in Versicherungssachen“ im Sinne des Art 8 der Verordnung (EG) Nr 44/2001 ⁽¹⁾, wenn
 - (a) der Dienstnehmer bei einem Verkehrsunfall in einem Mitgliedstaat (Italien) verletzt wurde,
 - (b) die Klage sich gegen den in einem weiteren Mitgliedstaat (Frankreich) ansässigen Haftpflichtversicherer des Schädigerfahrzeugs richtet und
 - (c) der Dienstgeber als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet ist?